

Allgemeine Bedingungen der Ally Lohn & Personal GmbH

für Dienstleistungen in der Informationsverarbeitung und Werkverträge

1. Auftragserteilung

Die Durchführung von Arbeiten, die von einem Vertragspartner, im folgenden „Auftraggeber“ genannt, an einen Dienstleistungsbetrieb für Datenverarbeitung und Informationstechnik, im folgenden kurz „Informationsverarbeiter“ genannt, übertragen wird, erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages (Vertrages). Dieser wird zum Zeichen der Gegenseitigen Willensübereinstimmung bezüglich des Auftragsumfanges, der Preise und der Termine, von beiden Partnern firmenmäßig unterzeichnet. Diese Gegenzeichnung kann auch durch Bestätigung in anderer schriftlicher Form erfolgen (z. B. Auftragsbestätigungsformulare). Bei der Auftragserteilung sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, die einzuhaltenden Verschwiegenheitspflichten und dies besonderen Sorgfaltpflichten festzulegen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Informationsverarbeiters werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

2. Daten und Unterlagen des Auftraggebers

Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Dienstleistung, müssen in einem für die Arbeitsleistung einwandfreien Zustand sein. Der Informationsverarbeiter ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Inhalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Der Informationsverarbeiter ist jedoch berechtigt, die Programme vor Verwendung auf Rechnung des Auftraggebers zu testen, wobei der Testumfang mit ihm zu vereinbaren ist. Ergeben sich Mehrarbeiten des Rechenzentrums, die aus fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen verrechnet.

3. Durchführung der Arbeiten

Der Informationsverarbeiter verarbeitet das Material des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und gewährleistet im Sinne des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Bei Verzug des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist des Informationsverarbeiters nach Vereinbarung.

Nimmt der Auftraggeber Änderungen der Eingabedaten oder des Arbeitsablaufes vor, oder werden zusätzlich im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten verlangt, so werden diese zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Informationsverarbeiters berechnet. Wiederholungsläufe auf Wunsch oder Verschulden des Auftraggebers werden zusätzlich berechnet. Sollte sich im

Zuge des Versuches der Erbringung einer Dienstleistung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages unmöglich ist, ist der Informationsverarbeiter verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Beide Vertragspartner sind in diesem Falle berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Informationsverarbeiters aufgelaufenen Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Dem Informationsverarbeiter überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben.

Wenn im Auftrag eine Prüfung der Datenerfassung oder eine Kontrolle oder eine Abstimmung nicht vorgegeben sind, so anerkennt und übernimmt der Auftraggeber das ungeprüfte Ergebnis als vollkommene und zufriedenstellende Leistung.

4. Transport

Der Hin- und Rücktransport des Materials des Auftraggebers und etwaige Arbeitsergebnisse erfolgt, sofern der Transport vom Informationsverarbeiter zu besorgen ist, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers an die vom Auftraggeber namhaft zu machende Stelle. Allfällige Änderungen der technischen Übertragungsbedingungen sowie Tarifänderungen Dritter (Post, Provider, Transportunternehmen, etc) gelten folglich als von vornherein vom Auftraggeber akzeptiert.

5. Aufbewahrungspflicht

Der Informationsverarbeiter ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, aufzubewahren. Bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage. Der Auftraggeber kann schriftlich die Zusendung bei Erstattung der Kosten, einschließlich der Kosten für die Datenträger, verlangen. Eine längere Aufbewahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt dem Auftraggeber. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen oder nach Übergabe der Daten an den Auftraggeber ist der Informationsverarbeiter verpflichtet, die überlassenen Daten zu löschen.

6. Auskunftspflicht

Der Informationsverarbeiter verpflichtet sich, Vor-sorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag nachkommen kann. Die dazu notwendigen

Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Informationsverarbeiter zu erteilen. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Entgelt vereinbart wurde, ist der Informationsarbeiter berechtigt den entstandenen Aufwand zu verrechnen.

7. Gewährleistung

Der Informationsverarbeiter leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungen nach bestem Wissen und Vermögen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich innerhalb der folgenden Fristen nach Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Leistungen schriftlich mitzuteilen:

- a) Bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, vor der nächsten Verarbeitung;
- b) bei Arbeiten, die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von drei Arbeitstagen;
- c) in anderen Fällen innerhalb von zehn Arbeitstagen.

Der Informationsverarbeiter ist zur Nachbesserung verpflichtet, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht worden sind und er diese nachweislich zu vertreten hat. Die Nachbesserung erfolgt kostenlos im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber in Leistungen des Informationsverarbeiters eingegriffen hat. Im Falle einer Beanstandung von Mängeln muss der Auftraggeber dem Informationsverarbeiter Gelegenheit geben, die Ursachen der gemeldeten Beanstandungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass der Fehler nicht vom Informationsverarbeiter zu vertreten ist, sind die Kosten der Untersuchung vom Auftraggeber zu tragen. Bei fehlerhafter Dateneingabe hat der Informationsverarbeiter jedoch das Recht, eine Richtigstellung erst anlässlich der nächsten Verarbeitung vorzunehmen. Soweit Mängel, die der Informationsverarbeiter zu vertreten hat, vom Informationsverarbeiter nicht nachgebessert werden können, hat der Auftraggeber das Recht zur Minderung oder Wandlung. Über diese Gewährleistung hinaus haftet der Informationsverarbeiter nur bis zu jener Betragshöhe, die für den Auftrag bzw. den Auftragsteil vereinbart wurde, bei dessen Ausführung der Fehler oder Schaden verursacht wurde.

8. Eigentum und Urheberrecht an Programmen

Programme des Informationsverarbeiters die für den Auftraggeber eingesetzt werden bleiben geistiges Eigentum des Informationsverarbeiters. Daher ist die Nutzung derselben auch nach Bezahlung anteiliger Erstellungskosten, ausschließlich zu eigenen Zwecken und in der IT-Umgebung des Informationsverarbeiters zulässig. Insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Softwarekomponenten

oder Rechenzentrums-Leistungen in der Art einzusetzen, dass Dritte das Benutzen der Programme oder andere Leistungen, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet wird oder die Programme und/oder Daten für Dritte benutzt werden.

Der Auftraggeber wird durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zum Vertragsgegenstand haben, die vertrauliche Behandlung von Software und Daten des Auftragnehmers sicherstellen.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, maximal in Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Vertragsdauer

Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können schriftlich von jedem Vertragspartner jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartal aufgekündigt werden. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz eingeschriebener Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist der Informationsverarbeiter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sollte der Auftraggeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte der Informationsverarbeiter den Vertrag wegen Verzug des Auftraggebers (z. B. Datenanlieferung) oder aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auflösen, zahlt der Auftraggeber zusätzlich den übrigen Verpflichtungen eine Ablösesumme von 75 % der restlichen bis zum nächst ordentlichen Vertragsablauf noch fällig werdenden Verarbeitungen. Dabei gelten als Verrechnungsbasis die in Kraft stehenden Preiseinsätze sowie die gemäß Erfahrung oder Offerte bekannten Häufigkeiten. Kann der Informationsverarbeiter die von ihm übernommenen Arbeiten nicht zu den vereinbarten Terminen bzw. im vereinbarten Leistungsumfang trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durchführen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten.

11. Entgelt

Das Entgelt beruht auf den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preisen. Der Informationsverarbeiter ist berechtigt, in folgenden Fällen das Entgelt zu ändern:

- a) Im Normalfall werden die Preise im Umfang der Gehaltskostensteigerung laut gültigem Kollektivvertrag oder dem österreichischen VPI automatisch mit dem Beginn eines neuen Jahres angehoben. Im Fall einer außerordentlichen Steigerung wird Ally dieselben maximal um das Ausmaß von 10% weiter belasten.

Preiserhöhungen die über dieses Ausmaß von 10% hinausgehen, werden 60 Tage vor Inkrafttreten schriftlich

mitgeteilt. Der Auftraggeber kann dann sein Recht zur Aufkündigung des Vertrages in Anspruch nehmen.

b) Sonstige Preisänderungen sind so fristgerecht bekannt zu geben, dass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12. Rechnungslegung

Die Rechnungsausstellung (Material und Arbeit) erfolgt in der Regel nach Fertigstellung. Erstreckt sich eine Arbeit über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so kann der Informationsverarbeiter monatliche Teilzahlungen verlangen. Die in Rechnung gestellten Beträge sind zehn Tage nach Eingang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Wird die Leistung oder das Entgelt des Informationsverarbeiters mit einer Steuer oder Gebühr belastet, die erst nach Auftragsbestätigung durch Gesetz oder Verordnung eingeführt wird, kann der Informationsverarbeiter dies dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

13. Datengeheimnis

Der Informationsverarbeiter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter anzuhalten, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder seine Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber den Informationsverarbeiter schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet oder zwingende Vorschriften entgegenstehen. Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, vom Informationsverarbeiter einzuhalten, so ist dies bei Auftragserteilung schriftlich an den Informationsverarbeiter mitzuteilen. Der Informationsverarbeiter verpflichtet sich in diesem Falle, sämtliche mit der Durchführung des konkreten Auftrages befassten Personen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten ausdrücklich zu verpflichten.

14. Informations- bzw. Registrierpflicht

Einer Verpflichtung zur Information der Betroffenen hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

15. Richtigstellungs- und Löschungspflichten

Der Auftrag zur Richtigstellung bzw. Löschung von Daten kann ausschließlich über schriftlichen Auftrag des Auftraggebers erfolgen. Eine Löschung kann abgelehnt werden, wenn die Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Informationsverarbeiters erforderlich ist. Die Löschungspflicht erfasst Daten auf nachlaufenden Backups nicht. Sofern die Löschung auf nachlaufenden Backups vom Auftraggeber verlangt wird, ist der Informationsverarbeiter berechtigt den

damit verbundenen Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

16. Zeitverhalten, Antwortzeiten

Informationsverarbeitung (Internet, ASP)

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, die IT-Systeme so zu betreiben, dass für den Anwender akzeptable Antwortzeiten entstehen. Aufgrund technologischer Gegebenheiten insbesondere auch Komponenten des Internets, kann es allerdings auch zu Störungen, Behinderungen und längeren Antwortzeiten kommen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für das Zeitverhalten von Netzwerkverbindungen.

17. Wartungszeit, Fehlerbehebung

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Wartung oder Fehlerbehebung Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr (ausgenommen Feiertage). Eine vorbeugende Wartung bzw. ein Versionswechsel erfolgt durch Verständigung des Auftragnehmers über eMail.

Die Wartung von Programmen ist im Rahmen der Wartungsverträge geregelt.

18. Wartung von Netzkomponenten

Die Instandhaltung der Netzkomponenten im Eigentum des Auftraggebers und auch Leitungsverbindungen zwischen Netzknotten und Auftraggeber obliegt dem Auftraggeber.

19. Sicherheit

Das EDV-System des Auftragnehmers ist mit allgemein üblichen Sicherheitsvorkehrungen gegen Hacker und Viren ausgestattet.

21. Schulung

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sein Bedienungspersonal ausreichend im Umgang mit dem System geschult wird. Die Schulungen werden durch den Auftragnehmer angeboten und gegen Entgelt durchgeführt. Die Auswahl zur Einschulung geeigneter Mitarbeiter ist Sache des Auftraggebers, daher kann der Auftragnehmer für den Erfolg der Schulung keine Gewähr übernehmen.

22. Betrieb der Clients und des lokalen Netzes

Dem Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde, obliegt der Betrieb der lokalen Infrastruktur in den Lokalitäten des Auftraggebers. Dazu gehören insbesondere die Erstellung und Wartung eines Inventars der Arbeitsplatzsysteme inklusive der darauf installierten Software, das Lizenzmanagement inklusive der Lizenzierung, die laufende Überwachung der Infrastruktur, die Veranlassung der Störungsbehebung, Upgrades auf neue Versionen von Hardware, Systemsoftware, Datenbanksystemen, Middleware, Anwendungssoftware und anderen Komponenten, Performancemessungen sowie der rechtzeitige Ausbau des Systems, falls Ressourcenengpässe erkennbar werden.

23. Remotesupport

Der Auftragnehmer löst Probleme und Störungen der IT-Komponenten an den Standorten des Auftraggebers soweit möglich per Fernzugriff. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird die Leistung nach Aufwand gesondert verrechnet.

24. Nutzungsrecht an Softwarekomponenten

Das Nutzungsrecht gilt nur für die jeweils letzte dem Auftraggeber übersandte Version einer Softwarekomponente. Das Nutzungsrecht an vorigen Versionen erlischt sechs Monate nach Zusendung einer neuen Version.

25. Beendigung von Nutzungsrechten

Im Falle schwerer Verstöße des Auftraggebers gegen die Bedingungen aus einem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist der Auftragnehmer berechtigt, die Nutzungsrechte des Auftraggebers an allen zur Verfügung gestellten IT-Komponenten zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftraggeber etwaige Kopien der Softwarekomponenten auf seinem Server oder Client zu löschen, alle Datenträger und Unterlagen sowie gemietete oder geleaste IT-Komponenten zurückzugeben und schriftlich die Beendigung der Nutzung zu erklären.

26. Gerichtsstand

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert das nach dem Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als vereinbart. Dem Auftragnehmer ist es freigestellt, den Auftraggeber auch bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

27. Schlussbestimmungen

Der bestätigte Vertrag, die allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen und Werkverträge und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthalten sämtliche getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist, oder unwirksam werden sollte, hat dies auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine Regelung herbeiführen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.